

Information zum Studienende

„Wann gilt mein Studium als beendet?“ – In dieser nicht einfach zu beantwortenden Frage gibt es bei den Studierenden mangelndes Problembewusstsein bzw. Verunsicherung. Hier einige wichtige Informationen dazu:

Unter dem Aspekt der BAföG-Berechtigung ist das Studium bereits mit dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung beendet (Datum der letzten Prüfung bzw. Abgabedatum der Bachelorarbeit – nicht wie häufig angenommen Vorliegen der Bewertung), d.h. darüber hinaus gezahltes BAföG muss zurückgezahlt werden! Statt dessen kann jedoch eine Berechtigung auf Arbeitslosengeld II entstehen.

Falls Leistungen von anderen Stellen bezogen werden (Stipendien, Kindergeld usw.) , sollte vorsorglich geklärt werden, ob dieses Datum dort ebenfalls als maßgeblich für das Studienende angesehen wird.

Im Zusammenhang mit dem Studienende stellt sich auch die Frage nach der Exmatrikulation, dazu folgendes:

Eine Exmatrikulation erfolgt seitens der HU von Amts wegen spätestens 2 Monate nach dem „Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse der letzten Prüfung“, wenn nicht ein neuer Studiengang beantragt wurde (siehe ASSP § 20, Seite 8).

Wer sich selbst schon früher exmatrikulieren lassen möchte, kann dies ohne Fristbindung tun.

Falls die Bachelorarbeit später als nicht bestanden bewertet werden sollte, ist eine erneute Immatrikulation an der HU möglich.

Eine Exmatrikulation hat **keine** Auswirkung auf eine Bewerbung zum Master- oder Zweitstudium.

Nach einer Exmatrikulation besteht kein Studierendenstatus mehr, dies hat Folgen für alles damit Verbundene (wie z. B. Semesterticket, Krankenversicherung, Arbeitsmöglichkeiten).